

Beitragsordnung

des Fördervereins KITA Lütte Swölken Rastow e. V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt/zugesandt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge legt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 3 Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 12,00 Euro. Für Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 6,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften beträgt 50,00 Euro.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (4) Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbetrag nicht gemindert, sondern ist immer in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§4 Fälligkeiten der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung und jede weitere erhoben.
- (4) Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.
- (5) Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 5 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.
- (2) Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied

eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein.
Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 3 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 3 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Beitragsordnung.

§5 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt zum 08.10.2020 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2020.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Protokollführer/in

Rastow, den 08.10.2020